



in Geltung gewesen wäre, würde Sachsen 100,000 Thlr. weniger an Porto aufzubringen gehabt haben, als nach dem alten Tarif. Ich glaube deshalb, daß der sächsische Regierung kein Vorwurf wegen ihrer Zustimmung zu dem Geseze gemacht werden kann.

Der Antrag Heubner ist keineswegs aus sächsischem Particularinteresse gestellt, sondern im Interesse des Kleinverkehrs aller Bundesstaaten. Er ist nur motivirt worden durch das Beispiel Sachsens, wo der niedrige Portosatz bestanden und große Vorteile gebracht hat.

Referent Dr. Michaelis: Die Klagen, die wir von einem Theile der Vertreter kleinerer Staaten gehört haben, mögen theilweise berechtigt sein; indessen sind derartige Uebelstände bei dem Uebergange des Kleinverkehres in ein nationales Leben unermesslich.

Referent stellt die vorliegenden mit den bisherigen preussischen Bestimmungen zum Vortheil der ersten zusammen. Abg. Dr. Beder: Die Vorlage erhöht durchweg das Porto für Werthsendungen bis 1000 Thlr. empfindlich mit Ausnahme der Entfernung von 10 bis 15 Meilen.

Abg. Dr. Beder: Der Herr Bundescommissar geht von dem Axiom aus, als handle es sich um eine Ausgleichung in dem gesammten Vereinsgebiete. Das wäre richtig, wenn der ganze Verein damit zu thun hätte, aber es fehlen die österreichischen Länder u. a.

Abg. Forstel stellt und motivirt den Antrag, die Ueberschriften der einzelnen Paragrafen wegzulassen, welches Johann abgelehnt wird. Es beginnt die Specialdebatte über § 1.

2) b. Rabenau: Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstbriefe durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postausgabe erkennbar gemacht worden ist.

Abg. Forstel: Mein Amendement, das Maximalgewicht der Briefe gesetzlich festzustellen, sollte nur das Publikum dagegen sichern, daß die Grenze von 15 Loth durch ein Reglement eingegrenzt werde.

Abg. Gebert (Sachsen): Das Zuschlagsporto bei unzureichender Frangirung ist eine große Härte, die nicht den Absender, sondern den Empfänger trifft. Den 1/2 Silbergroschen Tarif für kleine Entfernungen hätte auch ich auf das Bundesgebiet übertragen gewünscht.

Abg. Forstel: Mein Amendement, das Maximalgewicht der Briefe gesetzlich festzustellen, sollte nur das Publikum dagegen sichern, daß die Grenze von 15 Loth durch ein Reglement eingegrenzt werde.

Herr Bundescommissar v. Philippshorn: Die Feststellung des Maximalgewichtes ist Sache des Bundespräsidiums, ich kann aber mittheilen, daß die Verwaltung für Briefe das Maximalgewicht von 15 Loth feststellen wird.

§ 2 der Vorlage lautet: Das Paketporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen bestimmt.

Abg. Dr. Beder stellt Alinea 2: Das Gewichtsporto beträgt 1 1/2 Pf. für jedes Pfund auf 5 Meilen. Abg. Heubner stellt Alinea 3: Als Minimalfracht werden bis zu 5 Meilen 1 Sgr., über 5 bis 10 Meilen 2 Sgr., über 10 bis 15 Meilen 3 Sgr. und so fort wie im Entwurf.

Abg. Dr. Michaelis bemerkt, daß nach Ablehnung des Heubner'schen Amendements zu § 1 auch das desselben Abgeordneten zu § 2 abgelehnt werden müsse, da sonst ein Brief bis zu 10 Meilen eben so viel kosten würde, wie ein Paket mit einem Brief.

Referent weist im Detail die Tarifermäßigungen, die jetzt geboten werden, nach und wird nach Ablehnung des Amendements § 2 der Vorlage unverändert angenommen. § 3 handelt von Porto und Affecuranzgebühren für Sendungen mit declarirtem Werthe.

b) Affecuranzgebühren. Dieselbe beträgt auf die nach § 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des declarirten Werthes:

Table with columns for weight and distance (bis 15 Meilen, über 15-50 Meilen, über 50 Meilen) and corresponding rates in Sgr. and Gr.

Referent stellt die vorliegenden mit den bisherigen preussischen Bestimmungen zum Vortheil der ersten zusammen. Abg. Dr. Beder: Die Vorlage erhöht durchweg das Porto für Werthsendungen bis 1000 Thlr. empfindlich mit Ausnahme der Entfernung von 10 bis 15 Meilen.

Abg. Dr. Beder: Der Herr Bundescommissar geht von dem Axiom aus, als handle es sich um eine Ausgleichung in dem gesammten Vereinsgebiete. Das wäre richtig, wenn der ganze Verein damit zu thun hätte, aber es fehlen die österreichischen Länder u. a.

Referent entgegnet, daß in dem Bestellgelde auf dem Lande eine Garantie für die sichere Ablieferung der Briefe liegt, daß sie eine größere Last für die Post sei und daß das Land zu den Kosten derselben weniger beitrage als die hochentwickelten Städte.

Referent ist für Ablehnung des Amendements, da die Provisoren der Mahnwaltung der Post bei vielen Wochenblättern nicht entsprechen würde. Eine Petition des Dr. Stolp in Berlin ersuchte als Maximalfall der Provisoren das Porto bei Versendung unter Kreuzband.

Abg. Dunder führt lebhaft Beschwerde darüber, daß die Zeitungsverleger von der Post keine Auskunft erhalten können, nach welchen Orten ihre Zeitungen verschickt werden, um einem etwa mangelhaften Betriebe derselben abzuweichen.

Abg. Ulrich: Nach dem Entwurf wird für einmalige Beförderung der Wochenblätter, insbesondere der theuren Illustrationen, derselbe Prozentsatz des Einkaufspreises als Provisoren gezahlt, wie für 7 bis 21 malige Beförderung der Tagesblätter.

Abg. Grumbrecht unterstützt den Antrag des Vorredners mit besonderer Rücksicht für die religiösen Sonntagsblätter und modificirt ihn dahin, daß die Ermäßigung bis auf 1/2 bei politischen und auf 3/4 pCt. bei nicht politischen Zeitungen gehen soll.

Die Amendements der Abgg. Grumbrecht und Ulrich werden abgelehnt und § 10 unverändert angenommen. Zu § 11 (die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen) beantragt Abg. Evelt folgende Resolution:

Der 2. Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Schlußberatung über den Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October d. J. — Der Schiffsfahrtsvertrag beruht auf dem, ausdrücklich ausgeprochenen Grundsätze der vollständigen Gleichstellung der Flaggen beider contrahirenden Theile in den beiderseitigen Häfen.

Referent Abg. Camphausen (Neuß) giebt eine kurze historische Darstellung über den Abschluß des Vertrags, hebt die Vorteile desselben hervor und beantragt, demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, indem er gleichzeitig den Wunsch ausdrückt, daß die Bundesregierungen bald recht viele solcher Verträge mit anderen Staaten abschließen möchten.

Das Haus tritt dem Antrage ohne Debatte bei. Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberatung über das Gesetz, betreffend die ganze Rechte das Haus verläßt, erhält das Wort Abg. v. Kirchmann: Derselbe wiederholt nochmals die Bedenken, welche die linke Seite des Hauses in der Vorberatung gegen die Anleihe vorgebracht und constatirt, daß von Seiten der Bundesregierungen auf diese Bedenken mit keinem Worte geantwortet sei.

Referent Dr. Michaelis: Die Klagen, die wir von einem Theile der Vertreter kleinerer Staaten gehört haben, mögen theilweise berechtigt sein; indessen sind derartige Uebelstände bei dem Uebergange des Kleinverkehres in ein nationales Leben unermesslich.

Referent stellt die vorliegenden mit den bisherigen preussischen Bestimmungen zum Vortheil der ersten zusammen. Abg. Dr. Beder: Die Vorlage erhöht durchweg das Porto für Werthsendungen bis 1000 Thlr. empfindlich mit Ausnahme der Entfernung von 10 bis 15 Meilen.

Abg. Dr. Beder: Der Herr Bundescommissar geht von dem Axiom aus, als handle es sich um eine Ausgleichung in dem gesammten Vereinsgebiete. Das wäre richtig, wenn der ganze Verein damit zu thun hätte, aber es fehlen die österreichischen Länder u. a.

Abg. Dunder führt lebhaft Beschwerde darüber, daß die Zeitungsverleger von der Post keine Auskunft erhalten können, nach welchen Orten ihre Zeitungen verschickt werden, um einem etwa mangelhaften Betriebe derselben abzuweichen.

Abg. Ulrich: Nach dem Entwurf wird für einmalige Beförderung der Wochenblätter, insbesondere der theuren Illustrationen, derselbe Prozentsatz des Einkaufspreises als Provisoren gezahlt, wie für 7 bis 21 malige Beförderung der Tagesblätter.

Abg. Grumbrecht unterstützt den Antrag des Vorredners mit besonderer Rücksicht für die religiösen Sonntagsblätter und modificirt ihn dahin, daß die Ermäßigung bis auf 1/2 bei politischen und auf 3/4 pCt. bei nicht politischen Zeitungen gehen soll.

Die Amendements der Abgg. Grumbrecht und Ulrich werden abgelehnt und § 10 unverändert angenommen. Zu § 11 (die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen) beantragt Abg. Evelt folgende Resolution:

Der 2. Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Schlußberatung über den Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien vom 14. October d. J. — Der Schiffsfahrtsvertrag beruht auf dem, ausdrücklich ausgeprochenen Grundsätze der vollständigen Gleichstellung der Flaggen beider contrahirenden Theile in den beiderseitigen Häfen.

Referent Abg. Camphausen (Neuß) giebt eine kurze historische Darstellung über den Abschluß des Vertrags, hebt die Vorteile desselben hervor und beantragt, demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, indem er gleichzeitig den Wunsch ausdrückt, daß die Bundesregierungen bald recht viele solcher Verträge mit anderen Staaten abschließen möchten.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden: 5 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 2572, 36,645, 42,041, 63,248 und 63,600.

43 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 4575, 4673, 5553, 5808, 7217, 10,670, 13,768, 13,771, 14,660, 17,174, 17,607, 19,457, 19,890, 21,772, 25,391, 25,966, 26,893, 29,006, 32,855, 34,983, 35,005, 35,211, 41,704, 48,083, 48,169, 49,000, 51,482, 51,904, 52,661, 58,455, 59,282, 62,198, 64,677, 64,668, 66,913, 73,246, 77,228, 79,059, 81,667, 82,330, 84,143, 88,532 und 90,244.

60 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 5102, 6227, 6302, 6448, 7443, 10,094, 10,463, 10,741, 13,251, 14,416, 18,609, 20,068, 21,620, 22,009, 22,258, 22,929, 23,442, 24,724, 25,321, 25,881, 28,091, 31,937, 35,192, 38,125, 38,131, 42,724, 44,307, 45,256, 45,474, 45,688, 54,998, 55,646, 57,039, 57,604, 58,051, 58,190, 61,507, 61,768, 63,372, 64,687, 64,791, 64,881, 70,392, 72,423, 75,983, 82,754, 85,306, 86,088, 87,393, 87,647, 88,272, 88,610, 89,175, 90,583, 92,762, 92,585 und 94,024.



